



# NR. 852

28.10.2015

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Geschäftsordnung für den Fachschaftsrat des Fachbereichs Geodäsie  
Seiten 3 - 9

# **Geschäftsordnung**

Geschäftsordnung aufgrund des § 53 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 547), sowie aufgrund des § 8.2 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum vom 2. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 747) erlässt der Fachschaftsrat des Fachbereichs Geodäsie am Standort Bochum folgende Ordnung:

## Inhaltsübersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Fachschaft
- §3 Zweck der Geschäftsordnung
- §4 Organe
- §5 Fachschaftsrat
- §6 Vollversammlung der Fachschaft Geodäsie
- §7 Aufgaben
- §8 Finanzen
- §9 Redeordnung
- §10 Rede zur Geschäftsordnung
- §11 Abstimmungen und Beschlussfassung
- §12 Inkrafttreten und Änderung dieser Ordnung

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Fachschaftsrat des Fachbereichs Geodäsie der Hochschule Bochum.

## **§2 Fachschaft**

Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs Geodäsie am Standort Bochum sind Mitglieder der Fachschaft.

## **§3 Zweck der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Fachschaftsrates, insbesondere den Ablauf der Sitzung und der Vollversammlung, soweit nicht anders in der Satzung der Studentenschaft geregelt.

## **§4 Organe**

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Der Fachschaftsrat
2. Die Vollversammlung der Fachschaft Geodäsie

## **§5 Fachschaftsrat**

1. Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft und vertritt die Interessen der Fachschaft.
2. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder bei der Sitzung des Fachschaftsrates anwesend sind.
3. Der Vorstand des Fachschaftsrates besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter.
4. Der oder die Fachschaftsvorsitzende sowie die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung durch den Fachschaftsrat gewählt.

Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum.

5. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaft in Form eines schriftlichen Protokolls zu der jeweiligen konstituierenden Sitzung rechenschaftspflichtig. Dieser Bericht wird bis spätestens eine Woche nach der Sitzung angefertigt, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zur Unterzeichnung vorgelegt und anschließend veröffentlicht.
6. Weitere Referentinnen oder Referenten können nach Bedarf für weitere Ämter besetzt werden. Diese werden in den Sitzungen des Fachschaftsrates aus deren Mitglieder gewählt.

7. Neben den gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates können einzelne Mitglieder der Fachschaft als kommissarische Mitglieder des Fachschaftsrates bestimmt und mit speziellen Aufgaben betraut werden. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Gesamtverantwortung bleibt beim Fachschaftsrat.

8. Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich und werden den Mitgliedern des Fachschaftsrates mindestens eine Woche vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden angekündigt. Zusätzlich wird der Termin öffentlich bekannt gemacht. Den Vorsitz der Sitzung hat die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrates. Fachschaftsmitglieder haben Rederecht.
9. Der Fachschaftsrat tagt mindestens einmal im Monat, dies gilt nicht in der vorlesungsfreien Zeit. Bei Bedarf kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.
10. Die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung wird mit der Einladung mindestens eine Woche vorher verschickt.
11. Das Sitzungsprotokoll wird entweder von der oder dem Fachschaftsvorsitzenden angefertigt oder von einem mit dieser Aufgabe betrautem Mitglied des Fachschaftsrates oder einem kommissarischen Mitglied.  
Das Sitzungsprotokoll wird spätestens eine Woche nach der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern des Fachschaftsrates zugeschickt und öffentlich gemacht.
12. In der nächsten Sitzung wird das Protokoll beschlossen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.
13. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates hat das Recht bestimmte Sachverhalte in das Protokoll aufnehmen zu lassen.
14. Ein Mitglied kann aus dem Fachschaftsrat zurücktreten. Der Rücktritt muss der oder dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates schriftlich mitgeteilt werden.

Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum am Standort Bochum.

15. Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachschaftsrates ist für alle gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates bindend. Eine Abwesenheit muss der oder dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates in einem angemessenen Zeitraum vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt und begründet werden.
16. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bei Fachschaftssitzungen behält sich die oder der Vorsitzende vor, das Ausstellen einer Bescheinigung für die Amtstätigkeit zu verweigern.

## **§6 Vollversammlung der Fachschaft Geodäsie**

1. Die Vollversammlung muss durch die oder den Vorsitzenden des Fachschaftsrates einberufen werden, auf:
  - a. Schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder
  - b. Beschluss des Fachschaftsrates
2. Eine Vollversammlung der Fachschaft wird mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang am Raum der Fachschaft und auf ihrer Internetseite angekündigt. Die Ankündigung enthält Zeit, Ort und Tagesordnung der Vollversammlung
3. In dringenden Fällen kann kurzfristig (keine zweiwöchige Frist) eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, hierbei muss die Tagesordnung nicht zwingend angekündigt werden.
4. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Fachschaftsmitglieder beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft Geodäsie.
6. Anträge (mit Ausnahme von Anträgen auf Geschäftsordnungsänderung siehe §8) können vor oder während der Vollversammlung mündlich eingebracht werden.
7. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Über die Vollversammlung wird ein Protokoll geführt und der Fachschaft anschließend durch Aushang und durch Veröffentlichung im Internet zugänglich gemacht.

## **§7 Aufgaben**

1. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates muss sich seiner Aufgabe und der dazugehörigen Verantwortung bewusst sein und dementsprechend handeln.
2. Neben den in §16 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft genannten Aufgaben gehören zu den Aufgaben der Mitglieder des Fachschaftsrates:
  - a. Die Vertretung der Fachschaft im Rahmen ihrer Befugnisse,
  - b. Die Information der Mitglieder der Fachschaft über die den Fachbereich betreffenden Fragen,
  - c. Die Bekanntmachung von Beschlüssen der Vollversammlung und des Fachschaftsrates,
  - d. Die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsvertretungen,
  - e. Die Betreuung der Studierenden , vor allem die des ersten Semesters.
3. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch welche die Fachschaft Verpflichtungen eingeht, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern des Fachschaftsrates abgegeben werden.

4. Der Fachschaftsrat protokolliert seine Beschlüsse und informiert die Fachschaft über zu fassende und gefasste Beschlüsse.

## **§ 8 Finanzen**

1. Der Fachschaftsrat ist der Fachschaft über die Verwendung der Finanzmittel rechenschaftspflichtig. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten festzuhalten und in einem Kassenbericht auf der Vollversammlung und der konstituierenden Sitzung zu erläutern. Des Weiteren können die Mitglieder der Fachschaft jederzeit einen Antrag auf Bericht der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten stellen. Der Bericht ist dann in der nächsten Sitzung des Fachschafsrates vorzustellen.
2. Der Vorstand erhält die Vollmachten zu den Konten der Fachschaft.
3. Über Ausgaben bis zu einem festgelegten Betrag von 75,00€ (fünfundsiebzig Euro) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit selbständig verfügen. Ausgaben über diesen Betrag müssen mit einfacher Mehrheit in der Fachschaftsratssitzung beschlossen werden.
4. Die Verwendung der Mittel obliegt dem Fachschaftsrat in Eigenverantwortung.
5. Die Verwendung der Mittel muss im Interesse der Fachschaft und im Rahmen der Aufgaben des Fachschaftsrates (§6, Abs. 2) erfolgen.

## **§9 Redeordnung**

1. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in Reihenfolge der Wortmeldungen. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwiderungen erteilen.
2. Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen. Eine Redezeitbegrenzung soll vor der Aufnahme des Tagesordnungspunktes ausgesprochen werden. Begrenzung der Redezeit sollte in der Sachdebatte fünf Minuten, in der Geschäftsordnungsdebatte drei Minuten nicht unterschreiten.
3. Die oder der Vorsitzende kann die Rednerin oder den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Der oder die Vorsitzende kann Anwesende zur Ordnung rufen, wenn sie diese verletzen.
4. Ist die Rednerin oder der Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.
5. Bei grober Verletzung der Ordnung durch ein Mitglied des Fachschaftsrates kann die oder der Vorsitzende das Mitglied aus dem Sitzungssaal verweisen.
6. Tritt im Sitzungssaal störende Unruhe auf, welche den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. Nicht

geladene Gäste können bei Verletzung von Ordnung und Anstand bzw. Störung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sofort des Saals verwiesen werden.

### **§10 Rede zur Geschäftsordnung**

1. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.
2. Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind durch Handzeichen oder Aufstehen deutlich zu machen.
3. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
  - a. Erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - b. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler,
  - c. Abbruch oder Vertagung der Sitzung,
  - d. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
  - e. Nichtbefassung mit einem Antrag,
  - f. Schluss der Debatte,
  - g. Beschränkung der Redezeit,
  - h. Unterbrechung der Sitzung für zehn Minuten zur Beratung in kleinen Gruppen,
  - i. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der Fachschaft,
  - j. Ausschluss der Öffentlichkeit.
4. Anträge zur Geschäftsordnung ohne Widerspruch sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden stattzugeben. Erhebt ein Mitglied des Fachschaftsrates hingegen Widerspruch, so ist nach dessen Gegenrede mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag zu entscheiden.
5. Geschäftsordnungsbeschlüsse sind für die jeweilige Sitzung bindend und können nicht aufgehoben oder geändert werden, sofern nicht gegen Recht verstoßen wird.
6. Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung sowie Abgabe einer persönlichen Erklärung.

## **§11 Abstimmung und Beschlussfassung**

1. Über Anträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.
2. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.
3. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht die geheime Abstimmung durch ein Mitglied des Fachschaftsrates beantragt wird.
4. Bei begründeten Zweifeln am Ergebnis einer Abstimmung muss dem Antrag auf Wiederholung des Abstimmungsganges entsprochen werden.
5. Jedes Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist ins Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
6. Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Jeder Antrag ist einzeln abzustimmen und so zu formulieren, dass mit „ja“ für Zustimmung oder „nein“ für Ablehnung abgestimmt werden kann.
8. Übersteigt die Zahl der Stimmenenthaltungen die Summe der „ja“ und „nein“ Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Der Antrag kann erneut eingereicht werden.

## **§12 Inkrafttreten und Änderung dieser Ordnung**

1. Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum und nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium in Kraft.
2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden im Fachschaftsrat und sind dem Präsidium anzuzeigen.

**Bochum, den 07.01.2015 im Original gez. Anne van der Burgt**

*Vorsitzende des Fachschaftsrates Geodäsie*